

Reglement

19. Buchser Frühlingsmarkt 2025



1. Allgemeines

- **Marktbetrieb:** Samstag, 3. Mai 2025 von 9:00 bis 17:00 Uhr.
- **Markort:** 9470 Buchs, Bahnhofstrasse (autofrei am Markttag)
- **Organisator:** Verkehrsverein Buchs, Postfach, 9470 Buchs (VVB)
- **Verantwortung:** Andreas Vetsch (Präsident), Moosweg 8a, 9470 Buchs
- **Marktleitung:** Karen Jüstrich, St. Gallerstrasse 46, 9470 Buchs, Tel. 078 670 14 84, marktleitung@verkehrsverein-buchs.ch
- **Techn. Leitung:** Thomas Kroll, Hostetgass 23a, 9470 Buchs

2. Zulassung / Anmeldung / Rücktritt

- Die Anmeldung soll bis **Sonntag, 30. März 2025** ausschliesslich über die Homepage des Verkehrsverein Buchs erfolgen.
- Über die Zulassung entscheidet der VVB nach Eingang der Anmeldung.
- Erst nach Eingang der bezahlten Gebühr gilt die Anmeldung als definitiv (Zahlungsfrist 06.04.25)
- Rücktrittsrecht bis 30 Tage vor dem Markt bei schriftlicher Begründung (keine Annullationskosten). Bei einer kurzfristigen Annullation oder aus unverständlichen Gründen können Kosten entstehen (bis zu voller Stand-/Platzmiete).
- Bei Absage des Marktes vor dem 21.04.25 durch den Organisator aufgrund höherer Gewalt (z.B. Entscheid Behörden oder wetterbedingt) wird die bezahlte Gebühr vollständig zurückerstattet, ab 21.04.25 noch zu 50%.
- Bei Nichterscheinen verfallen die bezahlten Gebühren und der Veranstalter kann über den Standplatz verfügen.
- Marktstände dürfen nicht an Dritte abgetreten oder untervermietet werden.
- Die Marktstände müssen während der ganzen Marktöffnungszeiten besetzt sein.
- Verstoss gegen dieses Reglement oder gegen Anweisungen des Veranstalters kann zum Platzverweis/Ausschluss führen.

3. Produkte

- Die Produkte müssen in der Anmeldung vermerkt sein.
- Essensausgabe sowie Getränkeauschank müssen zwingend angemeldet werden und sind bewilligungspflichtig. Für deren Bewilligung ist der Marktfahrer selbst zuständig (Gastrobewilligung Stadt Buchs).
- Die Verkaufsartikel müssen sauber mit Preisen beschriftet sein.
- Es gilt kein Exklusivrecht und der Organisator entscheidet über die Marktzulassung.

4. Marktbelegung / Zufahrt

- Der VVB bestimmt die Aufstellung und Zuteilung der Marktstände.
- Änderungen der Markteinteilung sind dem Veranstalter vorbehalten.
- Es besteht kein Anspruch/Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz.
- Während der Marktzeit gilt Fahrverbot auf dem Marktareal.
- Es dürfen keine Fahrzeuge beim Marktstand, bzw. auf der Bahnhofstrasse abgestellt werden.
- Die Marktstände/-plätze können am Samstag (Markttag) ab 07:00 Uhr bezogen und eingerichtet werden.

5. Sicherheit / Versicherung / Schutzmassnahmen

- Die vorgesehenen Durchfahrten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.
- Versicherung (Feuer, Wasser, Diebstahl) ist Sache des Mieters.
- Die TeilnehmerInnen betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, welche durch die Teilnahme an sich selbst oder gegenüber Dritten entstehen.
- Der VVB haftet für keinerlei Schäden, die den AusstellerInnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Überbuchung, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.
- Jeder Marktstandbetreiber/in ist verpflichtet, die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Feuerlöscher/Löschdecke) pro Marktstand sicherzustellen.

Reglement

19. Buchser Frühlingsmarkt 2025



6. Marktstände

- **Kategorie Non-Food:**

Der VVB vermietet Marktstände (ca. 3 x 1m) inkl. Auf-/Abbau für Non-Food-Markthändler/-innen. Es dürfen auch eigene Marktstände (zb Stand, Zelt, o.ä.) mitgebracht werden.

- Der beanspruchte Platzbedarf für die geltenden Grundgebühren für alle Marktstände (d.h. Marktstand inkl. Platz für Markthändler/-innen hinter und allfällige Produktpräsentation vor Marktstand) darf maximal 3 x 3m betragen.
- Eigene Marktstände müssen bei der Anmeldung mit Massangaben beschrieben und vom VVB bewilligt werden.
- Die VVB-Marktstände sind mit einem Regendach aus Plastikplanen ausgestattet und verfügen über keinen Stromanschluss (folglich auch keine Beleuchtung und/oder Steckerleisten).
- Der VVB-Marktstand ist so zu verlassen, wie er angetreten wurde. Schrauben, Nägel, etc. müssen nach dem Markt durch den Mieter zwingend entfernt werden.

- **Kategorie Drinks/Food:**

Markthändler/-innen mit Getränke- u/o Essensangebot, müssen ihren eigenen Stand (Zelt, Food Truck, o.ä.) mitbringen.

- Diese Marktstände müssen bei der Anmeldung mit Massangaben beschrieben und vom VVB bewilligt werden.
- Der Stand, bzw. beanspruchte Gesamtplatzbedarf für die geltenden Grundgebühren (d.h. Stand inkl. allfällige Produktpräsentationen sowie Bistrotische/Festbankgarnituren vor u/o neben dem Stand) darf max. 3m tief x 6m lang/breit betragen.

- **Für alle Kategorien und Marktstände gilt:**

- Zusätzlicher Platzbedarf muss angemeldet und vom VVB bewilligt werden (Zusatzkosten siehe Gebühren).
- Bei Strombedarf muss ein Stromzugang (regulär und/oder Starkstrom) bei der Anmeldung zwingend bestellt und zusätzlich bezahlt werden. Benötigtes Zubehör (Doppelstecker, Steckerleisten, Verlängerungskabel, etc.) ist Sache der Markthändler/-innen und muss selbst mitgebracht werden. Kabelrollen müssen wegen Überhitzungs- und Überlastungsgefahr komplett abgerollt und dürfen auch nicht aneinandergehängt werden.
- Es darf kein feuergefährliches Dekorationsmaterial verwendet werden.
- Beschallung ist nicht gestattet.
- Der Abfall muss durch die Markthändler/-innen selbst zerkleinert und in den zur Verfügung gestellten Abfallcontainern entsorgt werden.

7. Gebühren

- **Kategorie Non-Food**

- VVB-Marktstände (ca. 3 x 1m) à max. 3x3m Gesamtplatzbeanspruchung.
 - Enthalten sind Standmiete inkl. Auf- und Abbau, Versicherung der Stände (nicht aber der Waren), Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs, Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren
- Eigener Marktstand (zb Stand, Zelt, Anhänger, o.ä.) à max. 3x3m Gesamtplatzbeanspruchung.
 - Enthalten sind Marktplatzmiete, Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs, Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren.
- **Grundgebühr für alle Non-Food Marktstände für 1 Tag: CHF 150.—.**

- **Kategorie Drinks/Food:**

- Eigener Marktstand (zb Stand, Zelt, Foodtruck, Anhänger, o.ä.) à max. 3x6m Gesamtplatzbeanspruchung.
- **Grundgebühr für Drinks u/o Food Marktstand für 1 Tag: CHF 250.—.**
- Enthalten sind Marktplatzmiete, Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs (exkl. Gastrobewilligung), Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren.

- **Zusatzgebühren alle Stände:**

- Zusätzlicher Platzbedarf: CHF 25.— pro Meter (Länge u/o Tiefe).
- Regulärer Strom 230 V je Anschluss für 1 Tag: CHF 20.—
- Starkstrom bis 10 KW / 16 Ampère je Anschluss für 1 Tag: CHF 40.—

- Die entsprechenden Gebühren müssen für eine verbindliche Anmeldung bis **Sonntag, 6. April 2025** einbezahlt sein.

Reglement

19. Buchser Frühlingsmarkt 2025



8. Gastronomie

- Bewilligungen für Gastroangebote müssen von den Marktfahrer/-innen selbst bei den entsprechenden Behörden eingeholt werden (Stadt Buchs).
- Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen müssen zwingend eingehalten werden und gut sichtbar aufliegen.
- Bei Bedarf von Bistrotischen u/o Festbankgarnituren zu einem Essens-/Getränkestand müssen diese selbst mitgebracht und vom Organisator bewilligt werden. Bei der Anmeldung muss die benötigte Gesamtfläche vermerkt werden (inkl. Platz für Stand), da diese entscheidend ist für die geltende Gebühr.

9. Werbung

- Der VVB gibt den Marktfahrer/-innen zu Werbezwecken Flyer ab.
- Werbung in regionalen Print- sowie digitalen Medien werden durch den Veranstalter geschaltet.
- Plakate an der Bahnhofstrasse und Werbeblachen an den Ortseingängen von Buchs werden ebenfalls aufgestellt.